



Reglement
vom 15. Juni 2018
über das Marktwesen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG, SGF 750.1);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

gestützt auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1).

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt das gesamte Marktwesen in der Gemeinde Plaffeien.
- 2 Der Geltungsbereich dieses Reglementes umfasst alle Märkte und Veranstaltungen, d.h. sämtliches Anbieten von Waren und Dienstleistungen durch Dritte zu Erwerbszwecken auf öffentlichem wie auf privatem Grund in der Gemeinde Plaffeien.

Art. 2

Zielsetzung

- 1 Nebst weiteren Veranstaltungen und Märkten sollen insbesondere die vier ordentlichen Warenmärkte in Plaffeien durch gezielte Massnahmen gefördert und erhalten werden, damit sie ihre Attraktivität nicht verlieren.

- 2 Die unter Absatz 1 hiervor erwähnte Zielsetzung bedingt, dass an den Märkten und übrigen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse ein ausgewogenes Angebot präsentiert wird.
- 3 Als Zielsetzung gilt im Weiteren die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie der Ruhe und Ordnung.

Art. 3

Aufsicht

Das gesamte Marktwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er wird durch den zuständigen Gemeinderat vertreten, welcher als Marktchef die Marktkommission präsidiert.

Art. 4

Marktkommission

- 1 Die Mitglieder der Marktkommission werden durch den Gemeinderat ernannt.
- 2 Der Präsident der Kommission ist der zuständige Gemeinderat (Marktchef). Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 3 Die Marktkommission übt alle Befugnisse aus, die nicht durch das Gesetz oder das Marktreglement einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich koordiniert sie die Organisation der Märkte, beaufsichtigt die Durchführung, sorgt für die Einhaltung des Marktreglements und stellt dem Gemeinderat Anträge, soweit der Marktkommission die Entscheidungsbefugnisse nicht zustehen (Art. 67 des GG).

Art. 5

Organisation

Für die Organisation des Marktwesens wird vom Gemeinderat ein Marktaufseher ernannt. Er ist befugt die Standorte der Marktstände und der übrigen Dienstleistungen festzulegen, das Aufstellen von Marktständen und der übrigen Dienstleistungen zu untersagen oder die Bewilligung hierfür zu entziehen, die Auswahl des zugelassenen Angebotes der Schausteller zu treffen sowie die Gebühren zu erheben. Zudem organisiert er zusammen mit der Feuerwehr die ganze Verkehrs- und Parkplatzregelung. Die diesbezüglichen Details werden in dem durch den Gemeinderat zu erlassenden Ausführungsreglement geregelt.

Art. 6

Marktdatum

- 1 In Plaffeien werden jeweils am dritten Mittwoch in den Monaten April, Mai, September und Oktober ordentliche Warenmärkte abgehalten.
- 2 Der Weihnachtsmarkt in Plaffeien findet jeweils am zweiten Samstag im Monat Dezember statt. Die übrigen Märkte und Veranstaltungen finden gemäss Jahresprogramm statt.

Art. 7

Bewilligung

- 1 Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen durch Dritte zu Erwerbszwecken auf öffentlichem wie auf privatem Grund ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Die Bestimmungen über die Handelspolizei bleiben vorbehalten.
- 2 Für die ordentlichen vier Warenmärkte in Plaffeien gilt für den Erhalt der Standplatz-Bewilligung folgendes Vorgehen:
 - a) Interessenten für einen Standplatz haben sich mindestens 30 Tage vor dem Markttag beim Marktaufseher zu bewerben.
 - b) Der Marktaufseher weist die Standplätze nach dem bestehenden Platzangebot und unter Berücksichtigung von Art. 2 hiervoor zu.
 - c) Bisherige Standplatzinhaber haben praxisgemäss den Vorrang gegenüber Neubewerbern. Neubewerber können sich auf der Warteliste eintragen lassen und erhalten eine Bewilligung, wenn in ihrem Sortimentsbereich ein Leerplatz entsteht. Die ortsansässigen Neubewerber haben zudem Vorrang gegenüber den regionalen und diese gegenüber den auswärtigen Neubewerbern.
 - d) Der Marktstand darf am jeweiligen Markttag ab 05.00 Uhr bis 17.30 Uhr aufgestellt sein. Über Standplätze von angemeldeten Marktfahrern und Standplatzhaltern wird verfügt, wenn sie um 08.00 Uhr noch nicht anwesend sind. Das Nichterscheinen ohne Abmeldung bis am Markttag um 08.00 Uhr hat zudem das Bezahlen der Standplatzgebühr zur Folge.
 - e) Der Betrieb respektiv Marktfahrer hat in der Regel nur einen Standplatz zur Verfügung.
- 3 Eine erteilte Bewilligung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn sich deren Inhaber nicht an die vorgeschriebenen Weisungen hält. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr besteht nicht.
- 4 Für den Weihnachtsmarkt erfolgt die Zuteilung der Standplätze durch den Gewerbeverein Plaffeien und Umgebung als Veranstalter, unter bestmöglicher Berücksichtigung der Zielsetzungen unter Art. 2 hiervoor. Grundsätzlich haben Gewerbevereinsmitglieder und ortsansässige Vereine und Gruppen Vorrang. Der Gewerbeverein Plaffeien und Umgebung erlässt für den Weihnachtsmarkt Weisungen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- 5 Bei allfällig weiteren Märkten und Veranstaltungen legt der Gemeinderat bei Bedarf die Bedingungen im Rahmen des vorliegenden Reglementes fest.
- 6 Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit für die Durchführung eines Tages- oder Wochenend-Marktes an Private delegieren. Diese sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung des ganzen Anlasses, unter Beachtung von Art. 2 hiervoor. Ebenso steht ihnen das Recht zu, Standplatz- und Marktgebühren zu erheben, gemäss dem vorliegenden Reglement. Bei Bedarf legt der Gemeinderat den örtlichen und zeitlichen Rahmen fest. Die Details werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Delegationsnehmer geregelt.

Art. 8

Kehrrichtentsorgung

Die Marktfahrer und übrigen Standplatzhalter sind verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen und Abfälle zu eigenen Lasten zu entsorgen, gemäss den Vorschriften der Gemeinde Plaffeien. Dies gilt bei allen Märkten und Veranstaltungen. Im Unterlassungsfalle behält sich die Gemeinde vor, zu Lasten der Benutzer den Unterhalt oder die Reinigung selbst vorzunehmen. Die Bewilligung kann vorsehen, dass die zur Verfügung gestellten Flächen und/oder Einrichtungen nach deren Benutzung durch den Marktaufseher abzunehmen sind.

Art. 9

Gebühren

- 1 Für die ordentlichen Standplätze, welche Handelswaren oder Dienstleistungen anbieten, wird eine Gebühr pro Laufmeter und Markttag festgesetzt. Bei angebrochenem Laufmeter gelten 50 cm und mehr als ein Laufmeter. Ein Standplatz hat im Minimum ein Laufmeter Länge.
- 2 Für die speziellen Standplätze, welche Maschinen und Fahrzeuge oder andere Dienstleistungen zu Erwerbszwecken anbieten, wird eine Einheitsgebühr pro Markttag festgesetzt. Für die speziellen Standplätze mit weniger als 5 m Länge wird eine Gebühr pro Markttag festgesetzt.
- 3 Für den Bezug von Strom ab den Stromkästen der Gemeinde wird eine pauschale Stromgebühr pro Markttag festgesetzt. Es wird zwischen Klein- und Grossverbraucher unterschieden.
- 4 Der Gemeinderat kann für Invalide, Behinderte, Arbeitslose sowie karitative Vereinigungen die Standplatzgebühr ermässigen oder erlassen.
- 5 Grundeigentümer bezahlen auf ihrem eigenen privaten Grund keine Standplatzgebühr. Ebenfalls die einheimischen Marktfahrer und Standplatzhalter bezahlen keine Standplatzgebühr.
- 6 Jeder Marktfahrer und Standplatzhalter hat für den Verwaltungs-, Reinigungs- und Entsorgungsdienst eine pauschale Gebühr pro Markttag zu bezahlen.
- 7 Die Gebühren werden am Markttag durch den Marktaufseher einkassiert.
- 8 Für den Weihnachtsmarkt werden die Standplatz- und Marktgebühren (Tagesgebühr) durch den Gewerbeverein Plaffeien und Umgebung als Veranstalter festgesetzt und als Entgelt für den Aufwand gemäss Tarifordnung einkassiert.
- 9 Wenn der Gemeinderat die Zuständigkeit für die Durchführung eines Tages- oder Wochenend-Marktes an Private delegiert, gemäss Art. 7, Abs. 6, kann der Gemeinderat gemäss Tarifordnung vom Delegationsnehmer eine Pauschalentschädigung pro Tag für die Benutzung des öffentlichen Grundes verlangen, insofern öffentlicher Grund beansprucht wird.
- 10 Dem Delegationsnehmer steht das Recht zu, pro Markttag und gemäss Tarifordnung zusätzlich zu den Standplatzgebühren der Gemeinde eine Marktgebühr zu erheben, zwecks Deckung des Aufwandes. In diesem Falle kann vom Delegationsnehmer eine Pauschalentschädigung pro Tag für die Benutzung des öffentlichen Grundes nur verlangt

werden, wenn einerseits öffentlicher Grund beansprucht wird und andererseits die Standplatzgebühren der Gemeinde dem Delegationsnehmer überlassen werden.

- 11 Die Bewilligungsgebühren für das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen zu Erwerbszwecken auf privatem und auf öffentlichem Grund, ausserhalb der üblichen Märkte und Veranstaltungen, werden im Einzelfall vom Gemeinderat als Tages- oder Monatsgebühr festgelegt. Wird die Bewilligung für mehr als zwei Tage ausgestellt wie auch für angebrochene Monate wird die Monatsgebühr verrechnet. Sie richten sich gemäss Tarifordnung nach der Art und dem zu erwartenden Umsatz.

Art. 10

Tarifordnung

- 1 Der Betrag der in Art. 9 vorgesehenen Gebühren wird in der Tarifordnung festgesetzt.
- 2 Die Tarifordnung ist von der Gemeindeversammlung gutzuheissen. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat, wenn nötig jährlich, bis höchstens zu den in der Tarifordnung festgesetzten Maximalbeträgen angepasst. Diese Anpassung erfolgt gemäss dem Konsumentenpreisindex (Basis Mai 1993 = 100 Punkte; Die in der Tarifordnung festgesetzten Minimalbeträge basieren auf dem Konsumentenpreisindex vom 1.1.1999 mit 103,8 Punkten). Die diesbezüglichen Details werden in dem durch den Gemeinderat zu erlassenden Ausführungsreglement geregelt.

Art. 11

Anschreibepflicht

Der Gemeinderat, vertreten durch den Marktchef respektiv Marktaufseher, hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über die Anschreibepflicht und die gewerbe- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 12

Verkaufswerbung

Die Verkaufswerbung der Marktstände darf das Publikum und die Nachbarstände nicht stören.

Art. 13

Verkaufsverbot

Der Verkauf von Artikeln, welcher der Zielsetzung gemäss Art. 2 hiavor widersprechen, ist nicht zugelassen und somit verboten.

Art. 14

Besonderes

Der öffentliche Grund und Boden unterliegt der freien Verfügung des Gemeinderates. Im Weiteren ist derselbe berechtigt, innert den Schranken der mit den betreffenden Eigentümern abgeschlossenen Übereinkunft auch über Privatboden, welcher sich zu Marktzwecken und ähnlichen Veranstaltungen eignet, zu verfügen.

Art. 15

Strafen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Artikel 7, 8, 9, 11, 12 und 13 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20 bis 1'000 strafbar, je nach Schwere des Falles.
- 2 Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.
- 3 Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.
- 4 Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 16

Rechtsmittel

- 1 Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.
- 2 Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 17

Aufhebung

Das Marktreglement der früheren Gemeinde Plaffeien vom 30. April 1999 sowie allfällige weitere, diesem Reglement widersprechende Bestimmungen der früheren Gemeinden werden aufgehoben.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am ... **15. Juni 2018**

Die Gemeindegeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Lötcher

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am ... **21. Sep. 2018**



Jean-François Steiert
Staatsrat-Direktor

Tarifordnung zum Reglement vom 15. Juni 2018 über das Marktwesen der Gemeinde Plaffeien

Gemäss Art. 9 des Marktreglementes vom 15. Juni 2018 erhebt die Gemeinde Plaffeien respektiv der Delegationsnehmer die folgenden Gebühren:

<u>Tarifart</u>	Minimal- betrag	Maximal- betrag
<u>Art. 1</u>		
Tagesgebühren		
a) <u>Handelswaren und Dienstleistungen</u>		
- Standplatz pro Laufmeter und Markttag	Fr. 5.--	Fr. 10.--
b) <u>Maschinen und Fahrzeuge oder andere Dienstleistungen</u>		
- Einheitsgebühr pro Markttag	Fr. 30.--	Fr. 60.--
- Gebühr unter 5 m Länge pro Markttag	Fr. 15.--	Fr. 30.--
c) <u>Diverses</u>		
- Pauschale Stromgebühr pro Markttag für Kleinverbraucher	Fr. 5.--	Fr. 10.--
- Pauschale Stromgebühr pro Markttag für Grossverbraucher	Fr. 10.--	Fr. 40.--
<u>Art. 2</u>		
Pauschalgebühr für Verwaltungs-, Reinigungs- und Entsorgungsdienst		
- Pro Marktfahrer/Standplatzhalter und Markttag	Fr. 10.--	Fr. 25.--
<u>Art. 3</u>		
Übrige Gebühren pro Tag		
- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Vereine und Gruppen ohne Ausschank	Fr. 0.--	Fr. 100.--
- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Vereine und Gruppen mit Ausschank	Fr. 100.--	Fr. 300.--
- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Gewerbe	Fr. 100.--	Fr. 300.--
- Pauschalentschädigung pro Tag und Veranstaltung für die Benutzung des öffentlichen Grundes	Fr. 100.--	Fr. 200.--
- Marktgebühr für Delegationsnehmer pro Markttag	Fr. 50.--	Fr. 150.--

Art. 4

Pauschale Bewilligungsgebühren

- | | | |
|--|-----------|------------|
| - Bewilligungsgebühr für 1 Tag (Tagesgebühr privater Grund) | Fr. 10.-- | Fr. 20.-- |
| - Bewilligungsgebühr pro Monat (Monatsgebühr priv. Grund) | Fr. 25.-- | Fr. 50.-- |
| - Bewilligungsgebühr für 1 Tag (Tagesgebühr öffentl. Grund) | Fr. 20.-- | Fr. 40.-- |
| - Bewilligungsgebühr für 1 Monat (Monatsgebühr öffentl. Grund) | Fr. 50.-- | Fr. 100.-- |

Art. 5

Aufhebung

Die Tarifordnung zum Marktreglement der früheren Gemeinde Plaffeien vom 30. April 1999 sowie allfällige weitere, dieser Tarifordnung widersprechende Bestimmungen der früheren Gemeinden werden aufgehoben.

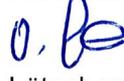
Durch die Gemeindeversammlung angenommen am ... **15. Juni 2018**

Die Gemeindegeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Lötcher

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, am ... **21. Sep. 2018**


Jean-François Steiert
Staatsrat-Direktor